



Protokollauszug vom

27.02.2019

Departement Bau / Tiefbauamt:

Umbau Kehrrechtswagen (27) für den Entsorgungsdienst, Objekt-Nr. 20760; Gebundenheitserklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.19.115-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Umbau des Kehrrechtwagens mit Hybrid Aufbau auf einen herkömmlichen Aufbau für den Entsorgungsdienst im Gesamtbetrag von Fr. 160'000.-- werden gestützt auf § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt-Nr. 20760 freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Entsorgung; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Im Jahr 2012 hat sich das Tiefbauamt entschieden, einen Kehrichtwagen mit einem alternativen Hybrid Aufbau zu beschaffen. Nach sechs Jahren Betrieb ist dieses Fahrzeug noch das weltweit einzige in seiner Klasse. Defekte und Reparaturen dieses alternativen Aufbaus häuften sich in letzter Zeit erheblich. Die Ersatzteilverfügbarkeit nimmt nun so drastisch ab, dass das Tiefbauamt einen Umbau zu einem herkömmlichen Aufbau beabsichtigt.

### **2. Kosten**

Investitionsprogramm: Eigenwirtschaftsbetrieb Entsorgung

Projekt-Nr. 20760  
Konto 506032

P-Kredit	CHF	0.00
Gesamtkredit	§ CHF	160'000.00

#### ***Kostenzusammenstellung:***

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Erfahrungswerten:

Anschaffung inkl. MWST	CHF	160'000.00
<b><i>Total Ausgabenbewilligung</i></b>	<b><i>CHF</i></b>	<b><i>160'000.00</i></b>
<b><i>davon neue Ausgaben</i></b>	<b><i>CHF</i></b>	<b><i>0.00</i></b>
<b><i>davon gebundene Ausgaben</i></b>	<b><i>CHF</i></b>	<b><i>160'000.00</i></b>

### **3. Gebundene Ausgaben**

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### ***Vorgabe durch übergeordnetes Recht:***

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen

auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

**Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:**

Es besteht örtlich und zeitlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Der Umbau dieses Kehrriemwagens ist für den Entsorgungsdienst dringend. Gemäss Handbuch über das Rechnungswesen zählen zum ordentlichen Unterhalt (sachliche Gebundenheit) auch Ausgaben für die Anpassung an den zeitgemässen Komfort und an den gebräuchlichen Stand der Technik (Handbuch, Kapitel 10.4). Somit besteht in Bezug auf diesen Umbau ein unerheblicher sachlicher Entscheidungsspielraum.

Die Massnahme ist geeignet, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit des Kehrriemwagens für die nächsten Jahre sicherzustellen.

**4. Termine**

Gebundenheitserklärung/Ausgabenfreigabe:	Februar/März 2019
Vergabeentscheid:	März/April 2019
Umbau:	ab frühestens April 2019

**5. Kommunikation**

Der Stadtrat informiert den Grossen Gemeinderat und die Öffentlichkeit mit einer Pressemitteilung über die Bewilligung nicht budgetierter gebundener Ausgaben der Investitionsrechnung über CHF 200'000 (§ 58 Abs. 1 lit. b) Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Die gebundene Ausgabe ist im Budget 2019 ordentlich budgetiert. Deshalb braucht es keine Medienmitteilung.

**Beilagen:**

- Auszug Budget 2019
- Foto eines Vergleichsfahrzeugs